

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.1	RP Stuttgart, Abt. Straßenwesen und Verkehr	10.07.2020	Nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen können wir zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Folgendes mitteilen:	Kenntnisnahme.
			Für die Bereiche der B 10, L 1140 und L 1141 bestehen von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart derzeit keine Planungen, die zu einer weiteren Minderung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr führen würden.	
			Entsprechende Maßnahmen sind am ehesten bei künftig anstehenden Erhaltungsmaßnahmen durch die Verwendung eines höher lärmabsorbierenden Belags denkbar. Hier wird von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart bei allen vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen anhand des aktuellen Sachstands (z.B. technisches Regelwerk, Lärmbelastung) geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Belags vorliegen und dieser eingebracht werden kann.	
I.2			Maßgeblich für den Zeitpunkt einer Sanierung bzw. Fahrbahndeckenerneuerung ist das Ergebnis der jeweils gültigen Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) der Bundes- bzw. Landesstraßen. Gemäß ZEB sind bezüglich der genannten Bereiche derzeit allerdings keine prioritären Erhaltungsabschnitte ausgewiesen.	Kenntnisnahme.
I.3			Insbesondere für den Bereich der B 10 bleibt festzuhalten, dass in 2016 zwischen dem Glemstalviadukt	Kenntnisnahme. Im Berechnungsmodell der LUBW Stufe 3 ist die angesprochene Belagserneuerung entlang der B 10, zwischen der

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>und der Anschlussstelle zur L 1141 eine Belagserneuerung mit einer rechnerischen Minderungswirkung der Lärmbelastung von 2 dB(A) erfolgt ist. Eine erneute Sanierung bzw. Fahrbahndeckenerneuerung steht demnach eher längerfristig an.</p>	<p>Glemstalbrücke und der Einmündung L 1141 bislang nicht erfasst. Das heißt der Korrekturfaktor für Straßenoberflächen von -2 dB(A) wurde bei der Lärmberechnung bisher nicht angesetzt. Unter diesen Gesichtspunkten reduzieren sich die Lärmbetroffenheiten für diesen Streckenabschnitt der B 10. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Betroffenheitenzahlen in der Summe demnach geringer sind als jene bei der Lärmberechnung LUBW 2017 (Stufe 3).</p>
II.1	LRA Ludwigsburg	21.08.2020	<p><u>Immissionsschutz</u> Im Vergleich zum bisherigen Lärmaktionsplan ist die Anzahl der betroffenen Personen gesunken. Die Ursache für diesen Rückgang ist die Anwendung anderer Korrekturfaktoren für die Straßenoberflächen im überarbeiteten Berechnungsmodell. Aufgrund der geringen Zahl an betroffenen Personen sieht die Gemeinde Schwieberdingen keine Maßnahmen zur Lärminderung vor.</p> <p>Seitens des Fachbereichs Gewerbeaufsicht bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken in Bezug auf die Fortschreibung des Lärmaktionsplans.</p> <p><u>Straßen</u> Der Lärmaktionsplan untersucht überwiegend im Bereich des Straßenverkehrslärms die B 10 im gesamten Verlauf. Aussagen zu Fahrbahndeckenerneuerungen, die zur Lärminderung beitragen und der geplante vierstreifige Ausbau der B 10, sind im Lärmaktionsplan erwähnt.</p>	Kenntnisnahme.
II.2			<p>Es bestehen keine weiteren Ergänzungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
II.3			<p><u>Verkehr</u> Da keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen geplant sind, bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
II.4			<p><u>Gesundheitsschutz</u> Auf Grund der derzeit vollständigen Auslastung aller Mitarbeitenden im Fachbereich Gesundheitsschutz durch die Corona-Epidemie kann das Gesundheitsamt Ludwigsburg zu dem o.g. Verfahren derzeit keine vorhabensbezogene Stellungnahme abgeben.</p>	Kenntnisnahme.
III.1	Initiative Lebenswertes Strohgäu e.V.	20.08.2020	<p>Wir teilen keinesfalls die im Entwurf geäußerte Ansicht, dass Lärmschutzmaßnahmen nicht zu veranlassen seien.</p> <p>Kein Verkehrslärm in Schwieberdingen? In dem ausgelegten Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans für Schwieberdingen kommt die Gemeinde zu dem Schluss, dass es in Schwieberdingen keinen Anlass für Maßnahmen zur Minderung von Verkehrslärm gebe. Nur 35 Bewohner wären nachts und 17 Bewohner am Tage gesundheitskritischen Geräuschpegeln ausgesetzt.</p>	<p>Lt. der LUBW-Kartierung Stufe 3 sind in Schwieberdingen nebenstehend genannte Betroffenenzahlen errechnet wurden. Anzumerken ist, dass die 17 Personen für den Ganzttag (0-24 Uhr) gelten und nicht nur für den Tagzeitraum 6-22 Uhr.</p> <p>Die B 10, L 1140 und L 1141 sind Hauptverkehrsstraßen im Sinne der EU-Umgebungsärmrichtlinie; dies sind Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von > 8.200 Kfz/24h.</p> <p>Durch die Ortsdurchfahrten der beispielhaft benannten Kommunen verlaufen Hauptverkehrsstraßen im Sinne der EU-Um-</p>
III.2			<p>Schwieberdingen berücksichtigt in seinem Lärmaktionsplan nur die von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg kartierten Straßen. Dies sind die B 10 und die beiden Landstraßen L1140 (ab B 10 nach Ludwigsburg) und L 1141 (zwischen Markgröningen und Münchingen). Damit ist Schwieberdingen im Gegensatz zu den umliegenden Gemeinden wie Hemmingen, Ditzingen, Münchingen, ... die einzige Gemeinde,</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.3			<p>die für die Bewertung den innerörtlichen Verkehr nicht berücksichtigt.</p> <p>Weiter wird nur noch die in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes fallende Schnellbahntrasse erwähnt, nicht die Strohgäubahn.</p> <p>Zitat: "Weitere Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen sind in Schwieberdingen nicht bekannt."</p> <p>Im Gegensatz zu Schwieberdingen haben die Nachbargemeinden für ihre Ortsdurchfahrten eigene Messungen bzw. Berechnungen durchführen lassen und - wo nötig - Maßnahmen zur Lärminderung eingeleitet.</p>	<p>gebungslärmrichtlinie. Demnach sind diese Gemeinden verpflichtet den Verkehr und den Lärm der Ortsdurchfahrten bei der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen. Anders verhält es sich in Schwieberdingen. Die Ortsdurchfahrten Vaihinger / Stuttgarter / Ludwigsburger Straße sind Gemeindestraßen. Demnach besteht für die Gemeinde Schwieberdingen keine Verpflichtung diese Strecken bei der Lärmaktionsplanung zwingend zu untersuchen.</p> <p>Bei der kommunalen Lärmaktionsplanung wird der Straßenverkehrslärm ausschließlich berechnet. Bei den innerörtlichen Kartierungen der o.a. Kommunen handelt es sich um rechtlich vorgeschriebene Untersuchungen.</p>
III.4			<p>Die Strohgäubahn wurde im Lärmaktionsplan der Stadt Korntal-Münchingen ausführlich bewertet. Im Schwieberdinger Entwurf wird sie nicht mal erwähnt.</p>	<p>Die Strohgäubahn wird im Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwieberdingen ergänzt.</p> <p>Die Erfassung und Lärmauswirkungsberechnung der Strohgäubahn der Stadt Korntal-Münchingen ist eine rein freiwillige Leistung; aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens dieser Eisenbahnstrecke ist diese nicht kartierungspflichtig.</p>
III.5			<p>Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Schwieberdingen über einen im Regionalplan ausgewiesenen Hubschrauber-Landeplatz verfügt.</p>	<p>Der Fluglärm ist bei der Lärmaktionsplanung Gemeinde Schwieberdingen im Sinne des § 47d BImSchG nicht relevant.</p>
III.6			<p>Die Lärmbelastung wird auf Basis von Zahlen zum Verkehrsaufkommen berechnet. Im Fall der 3 für Schwieberdingen berücksichtigten Straßen wurden dafür völlig veraltete und teilweise nicht plausible Zahlen</p>	<p>Der LUBW-Lärmkartierung Stufe 3 liegen die amtlichen Ergebnisse des Verkehrsmonitorings 2015 zu Grunde. Die Kommunen können, im Vorfeld der LUBW-Kartierung, diese Zahlen überprüfen und aktualisieren. Dies hat die Gemeinde Schwieberdingen getan:</p>

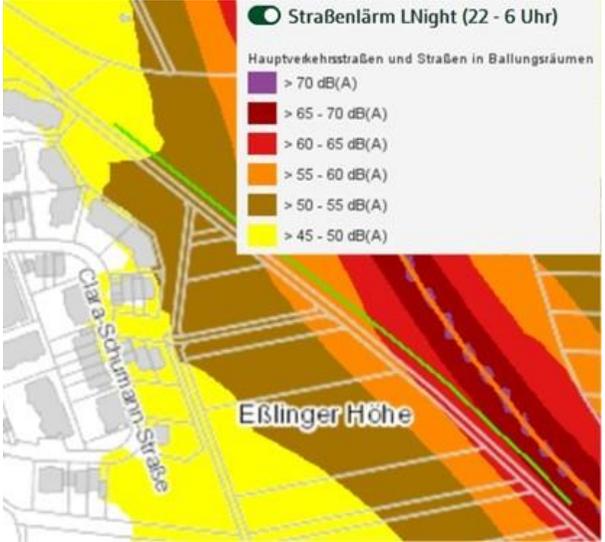
Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>verwendet. So rechnet Möglingen für die L 1140 mit fast doppelt so vielen Fahrzeugen.</p> <p>Aber immerhin, Zitat: "Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Schwieberdingen fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen mit den ausgedehnten Wald-, Wiesen- und Wasserflächen sowie der Golfanlage Schloss Nippenburg genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen."</p> <p>Grenzwerte der Lärmbelastung Der Straßenverkehr in und um Schwieberdingen beeinträchtigt Wohlbefinden und Gesundheit zahlreicher Bewohner Schwieberdingens. Das Umweltbundesamt gibt als Zielwerte für die Lärmbelastung 50 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts an ("Optimaler Schutz"). Jeweils 5 dB(A) mehr werden schon als erhebliche Belästigung bewertet. Als Minimalziel sollten zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken 65 dB(A) tags beziehungsweise 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden.</p>	<p>Der Lärmkartierung der LUBW 2. Stufe lagen für die L 1140 die Verkehrsbelastungen der Zählstelle 7120 1203 in Höhe der Autobahn-Anschlussstelle Ludwigsburg-Süd (Gemeinde Möglingen) zugrunde. Diese Verkehrszahlen sind aber für den Streckenabschnitt der L 1140, beginnend westlich der Einmündung B 10 bis zur östlichen Gemarkungsgrenze nicht repräsentativ. Durch eine kommunale Verkehrszählung aus dem Jahre 2015 liegen plausiblere Werte vor. Die aus der Kurzzeitzählung auf DTV-Werte hochgerechneten Ergebnisse variieren zwischen 13.000 und 18.000 Kfz/24h und liegen damit deutlich unter den Verkehrsbelastungen der L 1140 auf Gemarkung Möglingen. Die Werte der kommunalen Verkehrszählung für den Streckenabschnitt L 1140 wurden bei der LUBW-Kartierung Stufe 3 übernommen.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.7			<p>Einen Geräuschpegel von 55 dB(A) misst man beispielsweise in einer Wohnung bei ruhigem Gespräch oder neben einem typischen laufenden Kühlschrank. 65 dB(A) ist ein typischer Wert für ein Radio oder einen Fernseher bei Zimmerlautstärke oder für ein normal-lautes Gespräch. Über einen längeren Zeitraum werden Geräusche mit diesem Pegel als sehr lästig empfunden, führen zu Schlafstörungen, zu Stresssymptomen und damit zu Krankheiten wie Blutzucker, hohem Blutdruck und am Ende zu erhöhtem Herzinfarkttrisiko.</p> <p>Subjektiv empfindet man einen Anstieg um 10 dB(A) als Verdopplung der Lautstärke.</p> <p>Rechtlicher Rahmen Zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Lärm wurde 2002 vom Europäischen Parlament die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm beschlossen. Diese wurde 2005 in Deutschland als Umgebungslärmrichtlinie in das Bundes-Immissionsschutzgesetz übernommen. Zusätzlich gibt es seit 2009 ein Nationales Verkehrslärmschutzpaket II des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das für 2020 eine Minderung der Geräuschpegel gegenüber 2008 von 5 dB(A) für den Straßenverkehr und um 10 dB(A) für den Schienenverkehr vorsieht.</p> <p>Für die Erstellung der Lärmaktionspläne sind die Städte und Gemeinden verantwortlich. Sie sind "grund-</p>	<p>Kartierte Gebiete sind jene Gebiete, in denen die LUBW-Kartierung Lärmbetroffene ausweist. Demnach für die Gemeinde Schwieberdingen die bebauten und nach den Lärmkarten der</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung															
III.8			<p>sätzlich für alle kartierten Gebiete aufzustellen, in denen die Umgebungslärmkartierung Lärmbetroffene ausweist."</p> <p>Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg orientiert sich in seinen Vorgaben am Minimalziel des Umweltbundesamtes und verlangt für die Fortschreibung der Lärmaktionspläne: "Bereiche mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) L_{DEN} [tags] und 55 dB(A) L_{Night} [nachts] liegen in einem gesundheitskritischen Bereich und sind daher auf jeden Fall zu berücksichtigen."</p> <p>Die Geräuschpegel werden berechnet. Dafür ist in Deutschland laut Landesanstalt für Umwelt, BW seit 31.12.2018 eine EU-weit einheitliche Berechnungsmethode zu verwenden.</p>	<p>LUBW eingefärbten Gebiete entlang der B 10, L 1141 und L 1140.</p> <p>In den Lärmkarten der LUBW sind die Bereiche mit Lärmpegeln > 65 dB(A) L_{DEN} (ganztags, 0-24 Uhr) / die Bereiche mit Lärmpegeln > 55 dB(A) L_{Night} (nachts, 22-6 Uhr) dunkelrot oder dunkler / orange oder dunkler gekennzeichnet.</p>															
III.9			<p>Ergibt die Lärmkartierung zu hohe Lärmpegel, so MÜSSEN Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Neben Maßnahmen zur Minderung der Lärmausbreitung (z.B. Lärmschutzwände) wird zunehmend auf die Vermeidung der Geräuschestehung gesetzt, sei es durch entsprechende Straßenbeläge, Ortsumfahrungen oder - am schnellsten und am kostengünstigsten - die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit.</p> <p>Durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat der Lärmaktionsplan eine neue Qualität gewonnen. Über den Lärmaktionsplan können die Gemeinden die Träger der Straßenbaulast zum Handeln zwingen. Viele Gemeinden haben diese Möglichkeit bereits genutzt, z.B. im Landkreis Ludwigsburg die Gemeinde Bönningheim. Spannend bleibt, ob</p>	<p>Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Im Kooperationserlass vom 29.10.2018 heißt es: Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33).</p> <table border="1" data-bbox="1384 1157 1928 1361"> <thead> <tr> <th></th> <th>Tag (dB(A))</th> <th>Nacht (dB(A))</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen</td> <td>57</td> <td>47</td> </tr> <tr> <td>in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</td> <td>59</td> <td>49</td> </tr> <tr> <td>in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</td> <td>64</td> <td>54</td> </tr> <tr> <td>in Gewerbegebieten</td> <td>69</td> <td>59</td> </tr> </tbody> </table>		Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64	54	in Gewerbegebieten	69	59
	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))																	
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47																	
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49																	
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64	54																	
in Gewerbegebieten	69	59																	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.10			<p>den Bemühungen der Stadt Freiberg a.N., ein Tempolimit auf der Autobahn A 81 durchzusetzen, Erfolg beschieden sein wird.</p> <p>Lärmaktionsplan 2018 für Schwieberdingen Schwieberdingen hat 2018 seinen ersten Lärmaktionsplan vorgestellt. Berücksichtigt wurden darin die in der Lärmkartierung des Landesanstalt für Umwelt BW berechneten Strecken der B 10 und die Landstraßen L 1140 (Richtung Ludwigsburg ab B 10-Auffahrt) und L 1141 (Münchingen-Markgröningen). Der Lärmaktionsplan basiert auf einer berechneten Lärmkartierung. Das für die Berechnung eingesetzte Fahrzeugaufkommen basiert auf Verkehrszählungen von 2010 (!). Zudem befand sich die Zählstelle für die L 1141 am Kreisverkehr vor Markgröningen, beschreibt also nicht das für die Geräuschbelastung Schwieberdingens relevante Verkehrsaufkommen zwischen "Bosch-Kreuzung" und B 10-Auffahrt Münchingen.</p>	<p>Insofern deutliche Betroffenheiten über den Lärmpegeln nach RLS-90 von 70 dB(A) tags (6 bis 22 Uhr) und 60 dB(A) nachts (22 bis 6 Uhr) nachgewiesen werden (sog. „Pflichtwerte“) ver-dichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten.</p> <p>Der Lärmkartierung LUBW Stufe 2 liegen für alle Kommunen Baden-Württembergs die Verkehrszahlen 2010 zu Grunde.</p>
III.11				<p>Dies wurde bei der Lärmaktionsplanung Gemeinde Schwieberdingen bemerkt und seitens der Verwaltung an die LUBW rückgemeldet. Bei der aktuellen Lärmkartierung LUBW Stufe 3 wurde dieser Fehler behoben.</p>
III.12			<p>Mit diesen Daten ergaben sich damals für 32 Personen tags und für 56 Personen nachts Pegel über 65 dB(A) bzw. 55 dB(A), also Pegel über den gesundheitskritischen Grenzwerten! In Kapitel B.3.1 heißt es: "Trotz der Betroffenheiten über den Auslöse- respektive Maßnahmenwerten (vgl. „Kooperationserlass" des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 23.03.2012) sieht die Gemeinde Schwieberdingen keine geeigneten Möglichkeiten, die Lärmbetroffenheiten der Bundesstraße B 10 und der Landesstraßen</p>	<p>Aufgrund der Nichtplausibilität einiger bei der LUBW-Kartierung Stufe 2 verwendeter Verkehrszahlen wurde davon ausgegangen, dass die Betroffenheiten in der Realität geringer sind, als in der LUBW-Kartierung Stufe 2 ausgewiesen. Dies bestätigt die LUBW-Kartierung Stufe 3.</p> <p>Betroffenheiten lt. LUBW-Kartierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 3: 32 / 56 Personen > 65/55 dB(A) ganztags/nachts 3/7 Personen > 70/60 dB(A) ganztags/nachts • Stufe 3: 17 / 35 Personen > 65/55 dB(A) ganztags/nachts 2/2 Personen > 70/60 dB(A) ganztags/nachts

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.13			<p>L 1140 und L 1141 über die Lärmaktionsplanung zu mindern.“</p> <p>Völlig außer Acht gelassen wurden die Bewohner an den viel befahrenen Durchgangsstraßen in der Ortsmitte, insbesondere entlang der Stuttgarter, der Ludwigsburger, der Vaihinger und der Hemminger Straße sowie der angrenzenden Straßen.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der kommunalen Lärmaktionsplanung Schwieberdingen 2018 waren die Ergebnisse des Kooperationserlasses Baden-Württemberg vom 29.10.2018 noch nicht veröffentlicht. Nach dem „alten“ Kooperationserlass vom 23.03.2012 waren straßenverkehrsrechtliche sowie bauliche Lärmschutzmaßnahmen erst ab Lärmpegeln > 70/60 dB(A) tags/nachts möglich.</p> <p>Das ist so nicht korrekt. Die Gemeindeverwaltung steht im engen Kontakt zum LRA Ludwigsburg. Seit Februar 2019 gilt entlang der Stuttgarter Straße, zw. Bahnhof- und Christofstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Verkehrssicherheitsgründen. Des Weiteren gilt zur Entlastung der Ortsdurchfahrt ein Lkw-Durchfahrverbot.</p>
III.14			<p>Daneben wird nur noch die Schnellbahntrasse als nicht relevant erwähnt, die Strohäubahn wird völlig ignoriert.</p>	<p>Siehe Wertung unter III.4</p>
III.15			<p>Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2018 (2020) Am 24.06.2020 hat der Gemeinderat die Überprüfung des Lärmaktionsplans beschlossen mit dem Ergebnis, "dass eine Überarbeitung des bestehenden Plans nicht notwendig" sei. So berücksichtigt auch diese "Fortschreibung des Lärmaktionsplans" keine Straßen innerorts. Auch das gestiegene Verkehrsaufkommen wurde nicht korrigiert. Auffallend ist zum Beispiel, dass Möglingen für die L 1140 nahezu doppelt so viele Fahrzeuge zählt, wie Schwieberdingen (statt 14.522 bis 17.004 für Schwieberdingen auf der gleichen Straße 21.200 bis 33.300 für Möglingen mit einem LKW-Anteil von 15,2 - 17,7 % statt hier nur 6,5 %).</p>	<p>Schwieberdingen ist nicht verpflichtet bei der Lärmaktionsplanung die innerörtlichen Straßen zu berücksichtigen. Siehe hierzu auch Wertung unter III.2 sowie Wertung unter III.6</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.16			<p>Nach diesen Berechnungen werden selbst die Bewohner der Clara-Schumann-Straße kaum vom B 10-Verkehr tangiert. Auch innerorts gibt es angeblich weiter keine Lärmprobleme. Somit gibt es offiziell tags nur noch 17 und nachts 35 von gesundheitsschädlichem Lärm Betroffene. Laut Abschnitt 3.2 sind das zu wenige, um Lärminderungsmaßnahmen zu rechtfertigen. Die Kosten von schallmindernden Wällen/Wänden wären zu hoch [Abschnitt 3.2]. Eine kostenneutrale und erfahrungsgemäß wirkungsvolle Geschwindigkeitsbegrenzung (vgl. Nachbargemeinden) wird nicht in Betracht gezogen, obwohl diese vorgeschrieben ist, wenn der Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.</p>	<p>An den östlichen Wohngebäuden der Clara-Schumann-Straße wurden nächtliche Lärmpegel von < 55 dB(A) ermittelt.</p> 
III.17			<p>Als vorbeugende Maßnahme ist die Ampelschaltung an der Abzweigung der Ortszufahrt Schwieberdingen von der L 1140 Süd zu ändern. Von Hemmingen kommend ist für die Abbiegespur nach Schwieberdingen grundsätzlich freie Fahrt vorgesehen, was den Verkehr Richtung Stuttgart und Ludwigsburg tendenziell davon abhält, auf der L 1140 Richtung B 10 zu verbleiben. Dadurch werden die Ortsdurchfahrtsstraßen zusätzlich belastet. Entsprechende Zahlen müssen sich aus der durchgeführten Verkehrsbefragung ergeben.</p>	<p>Wird im Lärmaktionsplan ergänzt. Die Verwaltung wird diesen Vorschlag zur Verkehrslenkung dem zuständigen Landratsamt unterbreiten.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung															
III.18			<p>Bezweifeln kann man auch die Aussage zum geplanten 4-spurigen Ausbau der B 10, Zitat: "Der potentielle Ausbau der B 10 und die ggf. damit verbundene Umsetzung von Lärmvorsorgemaßnahmen kann im Allgemeinen zu einer Verbesserung des Schallschutzes der an die B 10 angrenzenden Wohnbebauung führen."</p>	<p>Für Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen (der 4-spurigen Ausbau der B 10 wäre eine solche wesentliche Änderung) bestehen gesetzliche Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.</p> <p>Zuständig hierfür ist der Straßenbaulastträger RP Stuttgart.</p> <p>Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge in dB (A)</p> <table border="1" data-bbox="1384 730 2022 1050"> <thead> <tr> <th>Gebietskategorie</th> <th>Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)</th> <th>Nacht (22:00 bis 6:00)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen</td> <td>57</td> <td>47</td> </tr> <tr> <td>in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</td> <td>59</td> <td>49</td> </tr> <tr> <td>in Kern-, Dorf- und Mischgebieten</td> <td>64</td> <td>54</td> </tr> <tr> <td>in Gewerbegebieten</td> <td>69</td> <td>59</td> </tr> </tbody> </table>	Gebietskategorie	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 bis 6:00)	an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49	in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	64	54	in Gewerbegebieten	69	59
Gebietskategorie	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 bis 6:00)																	
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47																	
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49																	
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	64	54																	
in Gewerbegebieten	69	59																	
III.19			<p>Für lärmgeplagte Schwieberdinger ist es kein Trost, wenn im Entwurf der Gemeinde Schwieberdingen zum Schutz von ruhigen Rückzugsgebieten geschrieben wird: Zitat: "Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Schwieberdingen fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen mit den ausgedehnten Wald-, Wiesen- und Wasserflächen sowie</p>	<p>In der Lärmaktionsplanung sind sog. Ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Dabei ist das „ruhige Gebiet“ nicht zwingend ein Ort der Stille, in dem besonders niedrige Lärmwerte gelten oder festgelegt werden müssen“. Ein bedeutsamer Faktor für ein solches Gebiet ist eine wahrnehmbare Ruhe, die die Lebensqualität der Menschen, auch nur bei kurzer Aufenthaltszeit, verbessert.</p>															

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.20			<p>der Golfanlage Schloss Nippenburg genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen."</p> <p>Das statistische Landesamt weist für die Schwieberdinger Markung einen Waldanteil von 0,8% und einen Anteil der Wasserflächen von 0,4% an der Gemarkungsfläche aus; die Golfanlage Schloss Nippenburg befindet sich im Privatbesitz.</p> <p>Unsere Forderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmkartierung mit realistischen Zahlen für das Verkehrsaufkommen <ul style="list-style-type: none"> ○ für die L 1140 (der Widerspruch zu L 1140-Daten von Möglingen ist aufzuklären), ○ für die L 1141 zwischen Weinstraßenkreuzung und B 10-Auffahrt unter Berücksichtigung des Fahrzeugaufkommens auf diesem Abschnitt, sowie ○ für die B 10, ebenfalls mit aktualisierten Zahlen für das Verkehrsaufkommen 	<p>Anmerkung: Die angeführten Zahlen sind korrekt. Jedoch sind hierfür Angaben zum Anteil an der jeweiligen Bodenfläche an der Gesamtgemarkungsfläche zu betrachten: Demnach nehmen in Schwieberdingen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ 37% der gesamten Bodenfläche in Anspruch. Somit entfallen 67% auf Vegetations- und Gewässerflächen.</p> <p>Siehe Wertung unter Stellungnahmen Nr. III.6</p>
III.21			<ul style="list-style-type: none"> • Sofortiger Schutz der nach aktueller Lärmkartierung Betroffenen durch Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h 	<p>Das Festsetzen von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen kann nur in solchen Bereichen erfolgen, wo eine hinreichend große Anzahl von Lärmbetroffenen (> 65 / 55 dB(A) tags/nachts) vorliegt und die Maßnahme zumutbar und verhältnismäßig für alle Verkehrsteilnehmer ist. Da im gesamten Streckenverlauf der B 10 Gemarkung Schwieberdingen nur einzelne Wohngebäude von Lärmpegeln > 65/55 dB(A) betroffen sind (siehe hierzu auch Wertung unter Stellungnahme Nr. XX.7), wäre eine durchgehende Begrenzung der max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h vermutlich unverhältnismäßig. Ferner würde die Verkehrsfunktion als Bundesstraße beeinträchtigt.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.22			<ul style="list-style-type: none"> Lärmkartierung der Hauptdurchfahrtsstraßen (vgl. die umliegenden Gemeinden wie z.B. Möglingen, Markgröningen, Hemmingen, Münchingen, Ditzingen, ...) und Einführung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h 	<p>Die Ortsdurchfahrt Vaihinger / Stuttgarter / Ludwigsburger Straße sind Gemeindestraßen. Demnach besteht für die Gemeinde Schwieberdingen keine Verpflichtung diese Strecken bei der Lärmaktionsplanung zwingend zu untersuchen.</p> <p>Seit Februar 2019 gilt entlang der Stuttgarter Straße, zw. Bahnhof- und Christofstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Verkehrssicherheitsgründen. Des Weiteren gilt zur Entlastung der Ortsdurchfahrt ein Lkw-Durchfahrverbot. Beide Maßnahmen wirken auch lärmindernd.</p>
III.23			<ul style="list-style-type: none"> Grünschalung an der Abbiegespur der L 1140 Süd in die Ortszufahrt Schwieberdingen nur auf Anforderung 	<p>Wird im Lärmaktionsplan ergänzt. Die Verwaltung wird diesen Vorschlag zur Verkehrslenkung dem zuständigen Landratsamt unterbreiten.</p>
III.24			<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Strohgäubahn (Reduzierung des akustischen Signals am Bahnübergang am Bahnhof in der Zeit zwischen 22.00 h und 6.00 h) 	<p>Die Strohgäubahn wird im Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwieberdingen ergänzt, allerdings ohne eine Lärmauswirkungsberechnung der Strohgäubahn. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens dieser Eisenbahnstrecke ist diese nicht kartierungspflichtig.</p>

Im Rahmen der Offenlage hat die „Initiative Lebenswertes Strohgäu e.V.“ im Amtsblatt der Gemeinde Schwieberdingen vom 20.08.2020 die Bürgerschaft dazu aufgerufen Stellungnahmen zur Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans der Gemeinde Schwieberdingen abzugeben. Insgesamt sind 18 Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Die „Initiative Lebenswertes Strohgäu e.V.“ hat hierzu den interessierten Bürgern eine Vorlage für eine Musterstellungnahme an die Hand gegeben, so dass sich der Inhalt der einzelnen Stellungnahmen ähnelt. Der Einfachheit halber werden im Folgenden die allgemeinen Passagen, welche in den Stellungnahmen gleich sind, einmal aufgeführt und danach die einzelnen Stellungnahmen chronologisch geordnet.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum förmlichen Beteiligungsverfahren

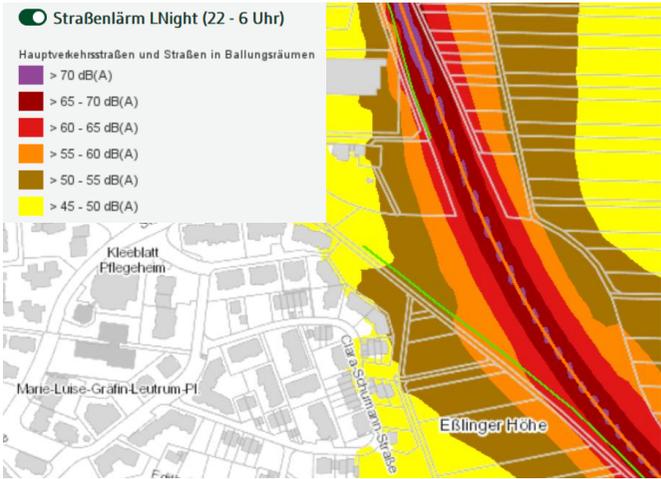
Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.	Bürger 1-17		Der veröffentlichte Entwurf des Lärmaktionsplans ist in wesentlichen Teilen unvollständig, da das Verkehrsaufkommen auf der B 10, der L 1140 und L 1141 nur überschlägig erfasst und daher nicht richtig beurteilt wird. Dies betrifft insbesondere den Hardthof, die Peter-von-Koblenz-Straße und den östlichen Teil der Hülbe sowie den Friedhof, die obere Stiegelstraße und den Seelach. ...	Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwieberdingen wurde im vereinfachten Verfahren erstellt. Demnach wird nur die Lärmsituation bewertet und der Umgebungslärm nicht neu berechnet. Grundlage für die Bewertung der Lärmsituation ist die offizielle Berechnung der LUBW Stufe 3 (mit Verkehrszahlen aus dem Jahr 2015) und deren Ergebnisse.
II.	Bürger 1-4		... Unverständlich ist, weshalb der steigende Verkehrslärm in der Ortsdurchfahrt völlig ignoriert wird. Gerade hier ließe sich durch geeignete Geschwindigkeitsbeschränkungen Abhilfe schaffen. Warum vernachlässigt die Gemeinde Schwieberdingen die vielen an den Ortsdurchfahrtsstraßen wohnenden Bürger? Wir fordern eine aktuelle Erfassung des Verkehrslärms und eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortsdurchfahrt einschließlich der Ludwigsburger Straße. ...	Die Ortsdurchfahrt Vaihinger / Stuttgarter / Ludwigsburger Straße sind Gemeindestraßen. Demnach besteht für die Gemeinde Schwieberdingen keine Verpflichtung diese Strecken bei der Lärmaktionsplanung zwingend zu untersuchen. Seit Februar 2019 gilt entlang der Stuttgarter Straße, zw. Bahnhof- und Christofstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Verkehrssicherheitsgründen. Des Weiteren gilt zur Entlastung der Ortsdurchfahrt ein Lkw-Durchfahrverbot. Beide Maßnahmen wirken auch lärmindernd.
	Bürger 1	17.08.2020	... Ich wohne am Ortsausgang von Schwieberdingen Richtung Ludwigsburg im Obergeschoss nahe der	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
II.1			<p>Ludwigsburger Straße. Die Verkehrsbelastung ist ungebrochen hoch. Mit schönem Wetter kommen auch die Motorräder dazu.</p> <p>Da es Richtung Ludwigsburg den Berg hinauf geht und die Ortsgrenze naht, wird entsprechend Gas gegeben. Die Lärmbelastung ist hoch und auf die Ludwigsburger Straße abzubiegen erschwert.</p> <p>Seit dem Wechsel der Ampelanlage dauert es für Fußgänger deutlich länger, bis die Ampel umschaltet.</p> <p>Auch von der B 10 nach Schwieberdingen kommend ist das Abbiegen angesichts der beschleunigenden vorbeifahrenden Autos ein Verkehrsrisiko.</p>	Kein Thema der Lärmaktionsplanung.
II.2			<p>Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verringerung der Lärmbelastung fordere ich darum die Geschwindigkeit in der Ludwigsburger Straße bis zur Abzweigung ins Industriegebiet wenigstens auf 40 Stundenkilometer zu beschränken.</p>	Eine Betrachtung der Lärmsituation entlang der innerörtlichen Straße ist nicht verpflichtend für die Gemeinde Schwieberdingen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung müssen die Hauptverkehrsstraßen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie betrachtet werden. Weitergehende freiwillige Maßnahmen wie z.B. eine Lärmuntersuchung im Bereich der innerörtlichen Straßen müssen gesondert im Gemeinderat beraten werden.
III.1	Bürger 2	18.08.2020	<p>...</p> <p>Des Weiteren hat in den vergangenen Jahren die Lärmbelastung durch Maschinen zur Garten- und Grünanlagenpflege sowohl von Privatleuten als auch Gemeinde-Mitarbeitern sehr zugenommen. Es sollten lärm- und abgasarme Geräte und Maschinen vorgeschrieben werden.</p>	Kein Thema der Lärmaktionsplanung.
III.2			<p>Ebenso ist in den letzten Jahren eine starke Zunahme des Hundebestandes zu verzeichnen; die Gemeinde</p>	Kein Thema der Lärmaktionsplanung.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.3			<p>sollte verdeutlichen, dass die Belästigung durch Bellen etc. mit geeigneten Maßnahmen so gering wie irgend möglich zu halten ist.</p> <p>Ganz wichtig ist, auf die Pflicht der Bürger*innen zur Einhaltung der Mittags- und Nachtruhe hinzuweisen und die genauen Zeiten zu definieren.</p> <p>Durch regelmäßige Veröffentlichungen im Gemeindeblatt sollten die Vorschriften immer wieder ins Gedächtnis gerufen werden.</p>	Kein Thema der Lärmaktionsplanung.
IV.	Bürger 3	20.08.2020	Keine weiteren Anmerkungen als die, der allgemeinen Stellungnahme (siehe oben).	
V.	Bürger 4	20.08.2020	<p>...</p> <p>In der Clara-Schumann-Straße ist die Lärmbelastung durch die B 10 vor allem abends und nachts sehr hoch! Wir können nicht bei geöffnetem Fenster schlafen!</p> <p>Deshalb fordere ich weiter eine Einführung von Tempo 60 oder 70 auf der B 10 mit Geschwindigkeitskontrollen.</p>	<p>In Höhe der Bebauung Clara-Schumann-Straße gilt auf der B 10 bereits eine einseitige Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h (Gegenrichtung 100 km/h). Bei einer beidseitigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h wäre eine maximale Lärminderung von 0.9 dB(A) möglich. Mit einer beidseitigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h könnten die Lärmpegel um maximal 1.9 dB(A) gesenkt werden.</p> <p>Eine konsequente Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit mit mobilen Messanlagen wird seitens der Gemeinde generell befürwortet und als unterstützende Maßnahme zur Lärminderung angesehen.</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.1	Bürger 5-11		<p>... Unverständlich ist, weshalb der steigende Verkehrslärm der B 10 in der östlichen Hülbe völlig ignoriert wird. Gerade hier ließe sich durch geeignete Geschwindigkeitsbeschränkungen und teilweise Lärmwall B 10 Abhilfe schaffen.</p>	<p>Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. V. Bei der Lärmberechnung der LUBW wurden Lärmschutzwände und -wälle bereits berücksichtigt:</p> 
VI.2			<p>Wir fordern eine aktuelle Erfassung des Verkehrslärms unter realen Bedingungen, d.h. Ostwind und übliches Verkehrsaufkommen.</p>	<p>Der Lärmberechnung der LUBW liegt das durchschnittlich tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) der B 10 aus dem Jahr 2015 zu Grunde: 21.133 Kfz/24h und einem Schwerverkehrsanteil von 11.8%. Die aktuell verfügbaren Verkehrszahlen der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (Verkehrsmontoring 2019) geben für diesen Streckenabschnitt einen DTV von 21.832 Kfz/24h und einen Schwerverkehrsanteil von 11.9% aus. Des Weiteren sei angemerkt, dass die nach VBUS berechneten Beurteilungspegel bereits Witterungsbedingungen von leichtem Wind (etwa 10,8 km/h) von der Straße zum Immissionsort und / oder Temperaturinversionen berücksichtigen.</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung															
VI.3			<p>Mehrere Nachbarn deren Wohnung/Terasse/Schlafräume zum Osten hin ausgerichtet sind, klagen über Verkehrslärm. Unsere Fenster können im Sommer nicht gekippt werden, da gerade auch nachts LKW, Motorräder fahren und nur rund 500 m Abstand zu unseren Schlafzimmern besteht.</p> <p>Unseres Wissens gilt laut Bundesimmissionsschutz für reine Wohngebiete ein Wert von 35 dB nach 22:00h. Dieser Wert wird unserer Meinung nach deutlich überschritten.</p> <p>...</p>	<p>Der angesprochene nächtliche Orientierungswert von 35 dB(A) für reine Wohngebiete bezieht sich nicht auf Verkehrslärm durch Bestandsstraßen. Anbei zur Übersicht die verschiedenen Richtlinien / Verordnungen und deren Grenzwerte: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/437074/grenzwerte.pdf</p>															
VII.1	Bürger 5	19.08.2020	<p>...</p> <p>Bereits vor Jahren haben wir darauf hingewiesen, dass hier an der B 10 Richtung Hülbe Ost eine Maßnahme zur Lärmreduzierung ergriffen werden soll. Gerade bei Windstille oder Ostwind werden meiner Meinung nach die Grenzwerte auch Nachts deutlich überschritten.</p>	<p>Insofern hier der Ausbau der B 10 gemeint ist, gilt die Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV und deren Grenzwerte. Nach § 2 Abs. (1) sind „... bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:</p> <table border="1" data-bbox="1384 1002 2029 1123"> <thead> <tr> <th></th> <th>Tag</th> <th>Nacht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen</td> <td>57 Dezibel (A)</td> <td>47 Dezibel (A)</td> </tr> <tr> <td>2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</td> <td>59 Dezibel (A)</td> <td>49 Dezibel (A)</td> </tr> <tr> <td>3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</td> <td>64 Dezibel (A)</td> <td>54 Dezibel (A)</td> </tr> <tr> <td>4. in Gewerbegebieten</td> <td>69 Dezibel (A)</td> <td>59 Dezibel (A)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zum Zeitpunkt des Baus bzw. der wesentlichen Änderungen der B 10 durfte der nächtliche Grenzwert von 49 dB(A) für das Gebiet Hülbe Ost nicht überschritten werden, andernfalls hätten Lärminderungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Für die B 10 im Bestand liegt der nächtliche Grenzwert um 5 dB(A) höher, also bei 54 dB(A). Dies wird lt. Lärmberechnung der LUBW allenfalls an dem Wohngebäude Clara-Schumann-Straße 19 erreicht (braunes Emissionsband).</p>		Tag	Nacht	1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)	2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)	3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)	4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)
	Tag	Nacht																	
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)																	
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)																	
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)																	
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)																	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.2			Ich bitte nochmals die Situation für die Hülbe Ost IV Häuser mit Ostlage zu überprüfen und Maßnahmen für die Randbebauung der Hülbe Ost zu ergreifen	 <p data-bbox="1377 799 1917 826">Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. V. und VI.</p>
VIII.1	Bürger 6	19.08.2020	... Bisher haben wir uns auf die Aussagen des damaligen Bauträgers bzw. die des damaligen Baubeauftragten im Rathaus verlassen, dass hier an der B 10 Richtung Hülbe Ost eine Maßnahme in Zukunft zur Lärmreduzierung ergriffen wird. Gerade bei Windstille oder Ostwind werden meiner Meinung nach die Grenzwerte auch Nachts deutlich überschritten.	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. VII.
VIII.2			Ich bitte nochmals die Situation für die Hülbe Ost IV Häuser mit Ostlage zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere für Häuser, die ungeschützt frontal gegenüber der B 10 stehen wie unseres.	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. V. und VI.

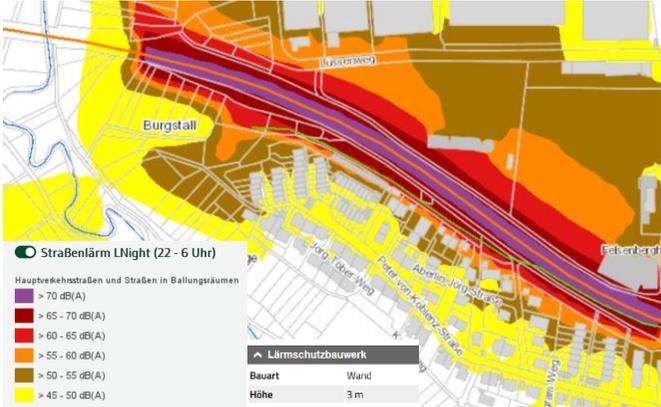
Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.3			Gerne stelle ich meine Ostterasse für Messzwecke zur Verfügung und teile meine Erfahrungen der Lärmeinflusszonen in die Hülbe Ost IV mit.	Vielen Dank für das Angebot. Die Erfassung des Straßenverkehrslärms findet ausschließlich durch Berechnung statt und nicht durch Messung.
IX.	Bürger 7	20.08.2020	... Ich bitte nochmals die Situation für die Hülbe Ost IV Häuser mit Ostlage zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere für Häuser, die ungeschützt frontal gegenüber der B 10 stehen wie unseres.	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. V. bis VIII.
X.	Bürger 8	20.08.2020	... Ich bitte nochmals die Situation für die Hülbe Ost IV Häuser mit Ostlage zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere für Häuser, die ungeschützt frontal gegenüber der B 10 stehen wie unser Haus.	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. V. bis VIII.
XI.	Bürger 9	20.08.2020	... Ich bitte nochmals die Situation für die Hülbe Ost IV Häuser mit Ostlage zu überprüfen und geeignete Maßnahmen für die Randbebauung zu ergreifen.	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. V. bis VIII.
XII.	Bürger 10	21.08.2020	... Ich bitte nochmals die Situation für die Hülbe Ost IV Häuser sowie auch der Bauplätze zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. V. bis VIII.
XIII.	Bürger 11	24.08.2020	... Wir bitten nochmals die Situation für die Hülbe Ost IV Häuser mit Ostlage zu überprüfen und geeignete Maß-	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. V. bis VIII.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			nahmen zu ergreifen. Insbesondere für Häuser, die ungeschützt frontal gegenüber der B 10 stehen wie unseres.	
XIV.1	Bürger 12	20.08.2020	... Ich fordere eine aktuelle Erfassung des Verkehrslärms unter realen Bedingungen, d.h. Ostwind und übliches Verkehrsaufkommen. Fast alle Nachbarn deren Wohnung/Terrasse/Schlafräume zum Osten hin ausgerichtet sind, klagen über Verkehrslärm. Unsere Fenster können im Sommer nicht gekippt werden, da nachts immer noch LKW, Motorräder fahren und keine 500 m Anstand zu unserem Schlafzimmer besteht. Speziell in den Morgen- und Abendstunden gilt die freie B 10 als Rennstrecke für auspuffmanipulierte lärmende Motorräder und Autos.	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. VI.2.
XIV.2			Bisher haben wir uns auf die Aussagen des damaligen Bauträgers (Fa. Deberling) bzw. die des damaligen Baubeauftragten im Rathaus verlassen, dass hier an der B 10 Richtung Hülbe Ost eine Maßnahme in Zukunft zur Lärmreduzierung ergriffen wird. Gerade bei Windstille oder Ostwind werden meiner Meinung nach die Grenzwerte nicht nur tagsüber sondern auch nachts deutlich überschritten. Ich bitte nochmals die Situation für die Hülbe Ost IV Häuser mit Ostlage zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. V. bis VIII.
XV.1	Bürger 13	20.08.2020	... Wir fordern mit diesem Schreiben eine aktuelle Erfassung des Verkehrslärms unter realen Bedingungen, d.h. Ostwind und übliches Verkehrsaufkommen.	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. VI.2.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XV.2			<p>Mehrere Nachbarn deren Häuser, Wohnung / Terrasse / Schlafräume zum Osten hin ausgerichtet sind, klagen über Verkehrslärm. Unsere Fenster können im Sommer nur teilweise gekippt werden, da nachts immer noch LKW's, Motorräder fahren und ungefähr 800 m Abstand zu unserem Schlafzimmer besteht.</p> <p>Bisher haben wir uns auf die Aussagen des damaligen Bauträgers bzw. die des damaligen Baubeauftragten im Rathaus verlassen, dass hier an der B 10 Richtung Hülbe Ost eine Maßnahme in Zukunft zur Lärmreduzierung ergriffen wird. Gerade bei Windstille oder Ostwind werden meiner Meinung nach die Grenzwerte auch in der Nacht deutlich überschritten.</p> <p>Ich bitte nochmals die Situation für die Hülbe Ost IV Häuser mit Ostlage zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.</p>	Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. V. bis VIII.
XVI.1	Bürger 14	20.08.2020	<p>...</p> <p>Im Bereich des Wohngebietes Hülbe (Clara-Schumann-Straße, Dresdner Straße) ist der Verkehrslärm besonders bei Ostwind erheblich und beeinflusst unsere Lebensqualität massiv. Selbst bei geschlossenen Fenstern ist der Verkehrslärm störend.</p> <p>Ich fordere die Verlängerung der Lärmschutzwand bis zur Abzweigung nach Münchingen.</p>	Das Errichten/ Verlängern einer Lärmschutzwand entlang der B 10 ist eine planfeststellungsbedürftige Maßnahme. Zuständig hierfür ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
XVI.2			<p>Zusätzlich ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich, damit der Verkehrslärm für die Anwohner erträglich wird.</p>	In Höhe der Bebauung Clara-Schumann-Straße gilt auf der B 10 bereits eine einseitige Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h (Gegenrichtung 100 km/h). Bei einer beidseitigen

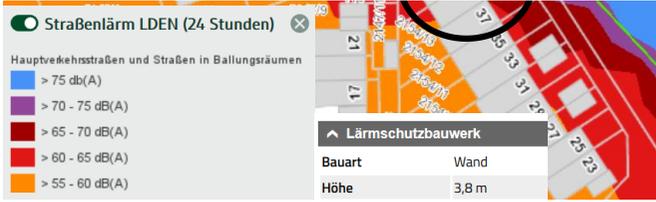
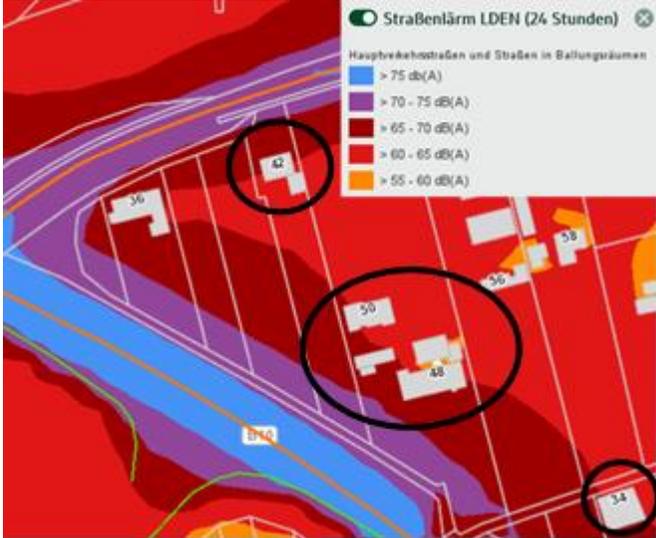
Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XVI.3			<p>Besonders im Hinblick auf das neue Industriegebiet zwischen Bosch und Schnellbahntrasse sind Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zwingend erforderlich. Vor der Bürgerbefragung wurde versprochen, dass bei einer Zustimmung ein Verkehrskonzept erstellt wird. Leider muss ich feststellen, dass der Lärmschutz nicht verbessert wird.</p> <p>Herr Lauxmann, Sie waren vor Ihrer Wahl zum Bürgermeister bei uns im Haus und haben versprochen, sich um die Lärmbelästigung der B 10 zu kümmern. Ich habe Sie gewählt. Bisher ist nichts geschehen. Jetzt lassen Sie auch noch diese Chance verstreichen. Wir sind tief enttäuscht</p>	<p>Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h wäre eine maximale Lärminderung von 0.9 dB(A) möglich. Mit einer beidseitigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h könnten die Lärmpegel um maximal 1.9 dB(A) gesenkt werden.</p> <p>Nicht Thema der Lärmaktionsplanung Gemeinde Schwieberdingen, sondern muss im B-Plan Erweiterung Industriegebiet behandelt werden.</p>
XVII.1	Bürger 15	20.08.2020	<p>...</p> <p>Gerade in Hinsicht eines 4-spurigen Ausbaues der B 10 sind geeignete Geschwindigkeitsbeschränkungen und Lärmschutzmauern zwingend notwendig.</p> <p>Ich fordere eine aktuelle Erfassung des Verkehrslärms und eine Geschwindigkeitsbeschränkung der B 10 sowie den Bau einer Lärmschutzmauer.</p>	<p>Der Ausbau der B 10 ist eine planfeststellungsbedürftige Maßnahme. Zuständig hierfür ist das Regierungspräsidium Stuttgart.</p>
XVII.2				<p>Siehe Wertung unter Stellungnahmen Nr. V. bis VI.</p> <p>Das Errichten/ Verlängern einer Lärmschutzwand entlang der B 10 ist eine planfeststellungsbedürftige Maßnahme. Zuständig hierfür ist das Regierungspräsidium Stuttgart.</p>
	Bürger 16	21.08.2020	<p>...</p> <p>In der Hülbe-Ost sind die Randbereiche zur B 10 incl. B 10 Zubringer besonders belastet. Dabei spielt die</p>	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XVIII.1			<p>Wetterlage eine entscheidende Rolle. Während bei Westwind der Geräuschpegel des Verkehrs gedämpft wird, ist bei Wind aus östlichen Richtungen der Lärmpegel z.T. erheblich.</p> <p>Gerade abends und nachts erhöht sich die Lautstärke noch, was extrem störend ist. In den Sommermonaten bedeuten Ostlagen sonniges und meist heißes Wetter. Doch nachts können dann aufgrund der Lärmbelastung die Fenster in den Schlafräumen nicht geöffnet werden, um für Abkühlung zu sorgen. Dadurch ist der Schlaf wenig erholsam. Selbst durch die geschlossenen Fenster ist der Verkehr immer noch zu hören. Wie allgemein bekannt ist, sind langfristig oft gesundheitliche Schäden die Folge von dauerhafter Lärmbelastung.</p> <p>Wir fordern daher eine aktuelle Erfassung des Verkehrslärms durch eine echte Schallpegelmessung bei Ostwind am späten Abend bzw. nachts am Ostrand des Wohngebietes Hülbe Ost.</p>	Die Erfassung des Straßenverkehrslärms findet ausschließlich durch Berechnung statt und nicht durch Messung.
XVIII.2			<p>Darüber hinaus fordern wir eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 10 rings um Schwieberdingen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Geschwindigkeitsbegrenzung von 70km/h, die auf dem Straßenabschnitt Richtung Stuttgart auf beiden Fahrspuren gilt, vor Schwieberdingen wieder aufgehoben wird. Damit ließen sich auch Beschleunigungsvorgänge und daraus resultierende erhöhte Lärmemissionen vermeiden.</p>	Siehe Wertung unter Stellungnahmen Nr. V. bis VI. Zuständig für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 10 Bereich Schwieberdingen ist das Landratsamt Ludwigsburg.
XIX.1	Bürger 17	21.08.2020	<p>... Unverständlich ist, weshalb der Verkehrslärm in der Ortsdurchfahrt völlig ignoriert wird.</p>	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XIX.2			<p>Bei einem überwiegenden West-Wind, beträgt der Lärmpegel durch die B 10 insbesondere des Viaduktes, nachts je nach Wind und LKW zwischen 40 und 55 dB(A) in der Peter-von-Koblenz-Str.</p>	<p>Die Ortsdurchfahrt Vaihinger / Stuttgarter / Ludwigsburger Straße sind Gemeindestraßen. Demnach besteht für die Gemeinde Schwieberdingen keine Verpflichtung diese Strecken bei der Lärmaktionsplanung zwingend zu untersuchen. Seit Februar 2019 gilt entlang der Stuttgarter Straße, zw. Bahnhof- und Christofstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Verkehrssicherheitsgründen. Des Weiteren gilt zur Entlastung der Ortsdurchfahrt ein Lkw-Durchfahrverbot. Beide Maßnahmen wirken auch lärmindernd.</p>  <p>Lt. der LUBW-Lärmkartierung betragen die maximalen nächtlichen Lärmpegel an den Wohngebäuden der Peter-von-Koblenz-Str. 50-55 dB(A). Die Wohnbebauung südlich der B 10 wird in diesem Bereich zusätzlich durch eine Lärmschutzwand geschützt (grüne Linie, siehe Bild). Ferner wurde lt. RP Stuttgart im Jahr 2016 der Fahrbahnbelag entlang der B 10, zwischen der Glemstalbrücke und der Einmündung L 1140 erneuert, so dass ein Korrekturfaktor für Straßenoberflächen von -2 dB(A) bei der Lärmberechnung angesetzt werden kann, welcher jedoch bei der Lärmberechnung der LUBW bisher nicht berücksichtigt wurde. Unter diesen Gesichtspunkten</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XIX.3			Ich fordere eine aktuelle Erfassung des Verkehrslärms durch die B 10 in der Peter-von-Koblenz-Straße.	reduzieren sich die Lärmbetroffenheiten für diesen Streckenabschnitt der B 10 (z. Bsp. Wohnbebauung Peter-von-Koblenz-Str.). Siehe Wertung unter Stellungnahmen Nr. V. bis VI.
XX.1	Bürger 18	20.08.2020	Der veröffentlichte Entwurf der geplanten Fortschreibung des vereinfachten Lärmaktionsplans ist in wesentlichen Teilen unvollständig und entspricht nicht den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes.	Die Lärmkarten und Belastungsstatistik der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Lärmkartierung LUBW Stufe 3) bilden die Grundlage für die kommunale Lärmaktionsplanung. Die wesentlichen Inhalte eines Lärmaktionsplans sind durch Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vorgegeben. Der Musterbericht soll zur Erstellung der geforderten maximal 10-seitigen Zusammenfassung des Lärmaktionsplans verwendet werden. In besonders einfach gelagerten Fällen kann der Musterbericht auch für die Lärmaktionsplanung selbst herangezogen werden. Er erfüllt – vollständig ausgefüllt – die Mindestanforderungen für Aktionspläne in Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG. Dies hat die Gemeinde Schwieberdingen so umgesetzt.
XX.2			1. Die „Bewertung der Ist-Situation“ fehlt.	Im Lärmaktionsplan wird die IST-Situation anhand der LUBW-Lärmkartierung bewertet. Eine Neuberechnung des Lärms durch die Gemeinde Schwieberdingen ist nicht erforderlich.
XX.3			1.1. Durch die geplante Fortschreibung fehlen aktuelle Daten.	Die Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans findet anhand der aktuellen LUBW-Kartierung Stufe 3 statt.
XX.4			1.2. Auch im „vereinfachten“ Lärmaktionsplan von 2018 fehlen die IST-Werte. Die Zahlen wurden nur geschätzt und nicht gemessen.	Der Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2018 bewertet die IST-Situation, wie sie durch die LUBW-Lärmkartierung Stufe 2 dargestellt wurde. Eine Messung von Lärmpegeln im Rahmen der Lärmaktionsplanung oder LUBW-Lärmkartierung ist nicht vorgeschrieben, vielmehr muss der Verkehrslärm nach den einschlägigen Verfahren berechnet werden.
XX.5				

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XX.6			<p>2. Unverständlich ist, weshalb der Verkehrslärm in der Ortsdurchfahrt völlig ignoriert wird. Warum vernachlässigt die Gemeinde Schwieberdingen die an der Ortsdurchfahrtsstraße wohnenden Bürger?</p> <p>3. Die Festlegung ruhiger Gebiete und Maßnahmen zu deren Schutz fehlen. Es reicht nicht aus, darauf zu verweisen, dass den Menschen Rückzugsgebiete zur Verfügung stehen. Die Ausweisung soll ja gerade zum Schutz von diesen dienen.</p> <p>Auch verwundert die pauschale Verweisung auf ausgedehnte Waldflächen. Sie ist verwunderlich und nicht ausreichend. Schwieberdingen ist eine extrem waldarme Gemeinde im waldärmsten Landkreis Baden-Württembergs.</p>	<p>Schwieberdingen ist nicht verpflichtet bei der Lärmaktionsplanung die innerörtlichen Straßen zu berücksichtigen. Siehe hierzu auch Wertung unter III.2 sowie Wertung unter III.6</p> <p>Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Unterschieden wird zwischen ruhigen Gebieten auf dem Land und in der Stadt. Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. <u>Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden.</u> Sofern im Rahmen der Lärmaktionsplanung Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete festgelegt werden, sind diese unter Nennung des zu schützenden Gebietes kurz aufzulisten. Sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden, ist dies zu begründen</p>
XX.7			<p>4. Mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) (lt. Vereinfachtem Lärmaktionsplan 2018) liegen Teile Schwieberdingens in einem gesundheitskritischen Bereich (Umweltbundesamt).</p>	<p>Das ist richtig. Die Lärmkartierung der LUBW hat betroffene Hauptwohngebäude mit Lärmpegeln > 65 dB(A) ermittelt. Diese Bereiche sind entlang der B 10:</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
				 <p>Straßenlärm LDEN (24 Stunden)</p> <p>Hauptverkehrsstraßen und Straßen in Ballungsräumen</p> <ul style="list-style-type: none"> > 75 dB(A) > 70 - 75 dB(A) > 65 - 70 dB(A) > 60 - 65 dB(A) > 55 - 60 dB(A) <p>↕ Lärmschutzbauwerk</p> <p>Bauart: Wand Höhe: 3,8 m</p> <p>Schelmenpfad 37, 39 und 41</p>  <p>Straßenlärm LDEN (24 Stunden)</p> <p>Hauptverkehrsstraßen und Straßen in Ballungsräumen</p> <ul style="list-style-type: none"> > 75 dB(A) > 70 - 75 dB(A) > 65 - 70 dB(A) > 60 - 65 dB(A) > 55 - 60 dB(A) <p>Ludwigsburger Str. 42, 48 und 50 sowie Scheerwiesenweg 34</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XX.8			<p>Ich fordere daher nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass für Schwieberdingen im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens zunächst der Umgebungslärmpegel in Lärmkarten erfasst wird und im Anschluss ein entsprechender Lärmaktionsplan zur Verminderung von Geräuschbelastungen erstellt wird.</p>	 <p>Peter-von-Koblenz-Straße 36 und 62 sowie Aberlin-Jörg-Straße 8, 10, 10/1 und 16</p> <p>Lt. RP Stuttgart wurde im Jahr 2016 der Fahrbahnbelag entlang der B 10, zwischen der Glemstalbrücke und der Einmündung L 1140 erneuert, so dass ein Korrekturfaktor für Straßenoberflächen von -2 dB(A) bei der Lärmberechnung angesetzt werden kann, welcher jedoch bei der Lärmberechnung der LUBW bisher nicht berücksichtigt wurde. Unter diesen Gesichtspunkten reduzieren sich die Lärmpegel für die betroffenen Wohngebäude Peter-von-Koblenz-Straße 36 und 62 sowie Aberlin-Jörg-Straße 8, 10, 10/1 und 16 nochmals um -2 dB(A).</p> <p>Der Umgebungslärm der Hauptverkehrsstraßen im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde bereits mit der LUBW-Lärmkartierung in Lärmkarten erfasst. Die Gemeinde Schwieberdingen hat im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung das Ergebnis der LUBW-Lärmkartierung bewertet – ohne selbst eine Lärmneuberechnung durchzuführen. Des Weiteren hat die Gemeinde Schwieberdingen, aufgrund der Verhältnismäßigkeit Anzahl Betroffene vs. Kosten-Nutzen der Maßnahme, darauf verzichtet weitergehende Lärminderungsmaßnahmen festzusetzen.</p>